

Zwischen

**der Gemeinde Hafenlohr, vertreten durch Herrn 1. Bgm. Thorsten Schwab
und**

wird folgende

**Nutzungsvereinbarung für das Bürgerhaus in Hafenlohr-
Windheim**

getroffen:

I.

Die Gemeinde Hafenlohr überlässt

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Saal |
| <input type="checkbox"/> | Küchennutzung |
| <input type="checkbox"/> | Mikrofon nach Bedarf |
| <input type="checkbox"/> | Toiletten |
| <input type="checkbox"/> | Umkleide |

zur Abhaltung einer Veranstaltung bzw. Feier in dem Zustand, in dem er sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, die angekreuzten Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Der Beauftragte muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

II.

Die oben angekreuzten Räume werden für den

für folgende Veranstaltung angemietet:

III.

Für die Nutzung der angemieteten Räume wird gemäß der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Hafenlohr eine Benutzungsgebühr von insgesamt

€ zuzgl. 19 % USt.

gemäß der beigefügten Gebührenordnung festgesetzt.

Diese Gebühr ist nach der Veranstaltung bzw. Feier, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird erbeten auf eines der Konten der Gemeinde Hafenlohr:

Sparkasse Mainfranken Würzburg, Kto.-Nr. 240 161 000, BLZ 790 500 00,
BIC: BYLADEM1SWU, IBAN: DE10790500000240161000

Raiffeisenbank Marktheidenfeld, Kto.-Nr. 6955, BLZ 790 691 60,
BIC: GENODEF1GEM, IBAN: 16790691500009606955

Für eventuelle Schäden wird vor Beginn der Veranstaltung von der Gemeinde Hafenlohr eine Kautions von 150 EUR erhoben.

IV.

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt vom Veranstalter in der jeweils entstandenen Höhe noch folgende Gebühren bzw. Kosten:

Strom	EUR 0,31/kw lt. Zählerstand	
Wasser- u. Kanalgebühren	EUR 7,40/cbm lt. Zählerstand	
Gebühren bei Fehlbestand:		
Pilsglas	EUR 2,25/St.	
Weizenbiertglas	EUR 1,10/St.	
Wasserglas m. Stiel	EUR 1,65/St.	
Universalglas	EUR 1,75/St.	
Dessertteller	EUR 2,35/St.	
Teller groß	EUR 4,65/St.	
Suppenteller	EUR 2,85/St.	
Kaffeetasse	EUR 3,10/St.	
Untertasse	EUR 1,80/St.	
Weinglas (Impulse)	EUR 1,90/St.	
Schnapsglas	EUR 0,55/St.	
Sektglas	EUR 1,90/St.	
Besteck WMF (nach Wahl):		
Menümesser	EUR 4,05	
Menügabel	EUR 2,70	
Menüöffel	EUR 2,70	
Kaffeelöffel	EUR 1,30	
Kuchengabel	EUR 2,00	alle Preise zuzgl. 19 % USt.

Diese Gebühren bzw. Kosten sind sofort nach Abhaltung der Veranstaltung bzw. Feier, spätestens aber 10 Tage danach zur Zahlung fällig.

V.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die angemieteten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und Außenanlagen nach der Veranstaltung zu reinigen und der Gemeinde in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Der Termin für die Rückgabe (in der Regel ein bis zwei Tage nach der Veranstaltung) wird bei der Übergabe vereinbart. Die erforderlichen Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde

zur Verfügung gestellt. Es sind ausschließlich diese Reinigungsmittel und für die Spülmaschinen die vorhandenen Spülmittel zu verwenden. Die Übertragung der Reinigungsarbeiten o. ä. an einen gemeindlichen Beauftragten ist gegen die Entrichtung einer Entschädigung möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 25,00 EUR/Person/Stunde. Notwendige Nachreinigungen werden ebenfalls mit diesem Satz verrechnet.

VI.

Weitere Bestimmungen über die Nutzung des Bürgerhauses:

- a) Schäden, die während einer Veranstaltung im Bürgerhaus entstehen, werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde behoben.
- b) Für Festveranstaltungen am Platz vor dem Bürgerhaus muss der Veranstalter eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld beantragen.
- c) Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden. Es darf kein Konfetti o.ä. verwendet werden, das Flecken auf den Böden hinterlässt.
- d) Die Inbetriebnahme der Beschallungsanlage darf nur nach Weisung eines gemeindlichen Beauftragten erfolgen.
- e) Für die Müllentsorgung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Wer den Müll nicht entsorgen kann oder möchte, kann die im Putzraum vorhandenen blauen Müllsäcke benutzen und diese von der Gemeinde entsorgen lassen. Pro angefangenem Sack werden für die Entsorgung 6,00 EUR berechnet.
- f) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge bei den Veranstaltungen zuverlässig freigehalten werden.
- g) Die Notausgangstür (hinterer Eingang) ist aus Lärmschutzgründen grundsätzlich geschlossen zu halten (Lärmschutz)!
- h) Bei Nichteinhaltung der Lärmschutzverordnung (Polizeieinsatz wg. Lärmbelästigung) wird eine Vertragsstrafe von 200 EUR fällig.
- i) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.
- j) Der Räum- und Streudienst ist, falls erforderlich, vom jeweiligen Veranstalter durchzuführen. Das Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- k) Für selbst mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hafenerlohr keine Haftung.
- l) Es dürfen nur geprüfte mitgebrachte Elektrogeräte verwendet werden.

- m) In der Gläserspülmaschine dürfen nur Gläser gereinigt werden. Falls diese für andere Sachen genutzt wird, werden die Gläser nicht mehr ordentlich sauber, so dass dann kostenpflichtig aufwendiges Nachspülen und Reinigung der Spülmaschine anfallen. Gläser, Geschirr und Besteck müssen ordentlich getrocknet und streifenfrei poliert sein.
- n) Ein Vertragsrücktritt ist bis vier Wochen vor der Veranstaltung kostenlos, bei späterer Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR erhoben.
- o) Bei öffentlichen Veranstaltungen:
Die Veranstaltung ist nach § 19 LStVG bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Sachgebiet 21, anzuzeigen (s. beil. Formular).
- p) Parkmöglichkeiten bestehen am Wanderparkplatz.
- q) Die Ausfahrten des Feuerwehrhauses sind freizuhalten.

VII.

Für alle Veranstaltungen im Bürgerhaus Windheim, Wiesenweg 9 bestehen folgende Versicherungen:

- a) Veranstalter-Haftpflichtversicherung
Deckungssumme: 1.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden
 50.000 EUR für Vermögensschäden
- b) Mietsachschäden-Versicherung
Deckungssumme 3.000 EUR
Selbstbeteiligung 50 EUR je Schadenfall

Über diese Versicherungen hinaus übernimmt die Gemeinde Hafenlohr keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden.

Hafenlohr, den

Gemeinde Hafenlohr

Nutzer

Thorsten Schwab
1. Bürgermeister

Benutzungsgebühren Bürgerhaus**It. Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Windheim der Gemeinde Hafenlohr**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Windheim Benutzungsgebühren. Die Gebühren betragen pro Veranstaltungstag

Saal	95,00 EUR
Küchennutzung mit Spülmaschine(n)	60,00 EUR
Toiletten	50,00 EUR
Umkleiden	15,00 EUR
Schankerlaubnis für Außenbereich:	ca. 30,00 EUR
Heizkostenpauschale (von Oktober bis April)	50,00 EUR

alle Preise jeweils zuzgl. 19 % USt.

Leihgebühr	
für einheitliches Geschirr: 40 Gedecke einschl. Besteck:	15,00 EUR
für jeweils 24 Wein- oder Wassergläser	5,00 EUR
für 40 Sektgläser	8,00 EUR

Hafenlohrer und Windheimer Vereine erhalten für die erste Veranstaltung eines Jahres 75 % und für die zweite Veranstaltung 50 % Rabatt, wobei für die teurere Veranstaltung der höhere Rabatt angerechnet werden kann, wenn bereits am Jahresanfang klar ist, dass mehrere Veranstaltungen stattfinden.

Privatpersonen aus Hafenlohr und Windheim erhalten 35 % Rabatt.

Wenn kein Hafenlohrer Lieferant (Getränkevertrieb Pawlicki) genommen wird, kommt eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR zu den obigen Preisen hinzu.

Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten einen Nachlass von 2 % auf die Benutzungsgebühren.

Anlage

Auszug aus den Versicherungsbedingungen der Versicherungskammer Bayern:

1. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht fremder Veranstalter aus der Durchführung von jährlich ca. 25 Veranstaltungen aller Art im Bürgerhaus, 97840 Hafenlohr, Wiesenweg 9 (ca. 80 Plätze).
2. Mitversichert sind:
 - 2.1. die persönlichen gesetzlichen Haftungen der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft;
 - 2.2. die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, auch außerhalb des genannten Versicherungszeitraumes;
 - 2.3. die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes in eigener Regie der Veranstalter;
 - 2.4. abweichend von § 4 I 2 und 7a AHB die mietvertraglichen Haftungen des Veranstalters für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungsgegenständen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung des Veranstalters beträgt 50 EUR je Schadenfall.

Für Schäden durch Veranstaltungsbesucher wird im vorstehenden Umfang Ersatz geleistet. Die Veranstaltungsbesucher gelten jedoch nicht als mitversichert; eine Regressmaßnahme bleibt vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;

- 2.5. abweichend von § 4 I 2 AHB die übernommenen Haftungen bezüglich der Freistellung des Vermieters von etwaigen gesetzlichen Ersatzansprüchen Dritter, die aus der Benutzung des für die Veranstaltung vermieteten Gebäudes/Raumes entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der den Vermieter aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt.

Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3. Nicht versichert sind:
 - 3.1. Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;
 - 3.2. die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

3.3. Haftungen, die aus unsachgemäßem Gebrauch von Räumen und technischen Einrichtungen entstehen (z. B. Personenschäden durch Bühnenaufbau durch nicht eingewiesenes Personal).

4. Behördliche Auflagen (z. B. feuerpolizeiliche Vorschriften) sind zu erfüllen.

Zählerstände

Wasser

vorher:
nachher:

Strom

vorher:
nachher:

Hafenlohr,

Gemeinde Hafenlohr

Geschirrbestand im Bürgerhaus Windheim

21.12.2023

Küche

große Teller: 80
Suppenteller: 80
Kuchen/Dessertteller: 80
Untertassen: 80
Tassen: 80

Kaffeelöffel 80
Kuchengabeln: 80
Messer: 80
Gabeln: 80
Löffel: 80

Sektgläser: 36
Weingläser: 28
Wassergläser: 54
Biergläser: 36
Weizenbiergläser: 36
Schnapsgläser: 40
Universalgläser: 30

Kühlschrank mit 6 Glasplatten, 1 Schub
2 Spülmaschinen mit jeweils 2 Körben
Herd mit 1 Blech und 1 Rost
1 Kaffeemaschine mit 2 Glaskannen u. Filterpapier
6 Thermoskannen

Auf Anforderung:

Pilsgläser 57
Weizenbiergläser 48
Weingläser 91
Sektgläser 63
Universalgläser 56
Schnapsgläser 33
Wassergläser 63